

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Punkt 8 der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird abgelehnt.

Begründung:

Der Bundesrat erkennt das besondere Interesse der Hochschulen und staatlichen Forschungseinrichtungen an der Heranbildung wissenschaftlichen Nachwuchses und an der Erneuerungsfähigkeit auch auf personellem Sektor grundsätzlich an. Dieses rechtfertigt jedoch nicht die von der Bundesregierung vorgesehene extensive Zulassung von befristeten Arbeitsverhältnissen.

Befristete Arbeitsverhältnisse bedeuten faktisch eine Umgehung des Kündigungsschutzes - eines der wesentlichen Elemente des gesamten arbeitnehmerschützenden Arbeitsrechts. Die Zulässigkeit solcher Vertragsverhältnisse ist daher von der Rechtsprechung in differenzierter Abwägung der beteiligten Interessen auf ein notwendiges Maß beschränkt worden. Dabei sind auch die Interessen der Hochschulen berücksichtigt worden.

Es ist zu befürchten, daß der Entwurf der Bundesregierung einen generellen Einbruch in das geltende Bestandsschutzrecht der Arbeitsverhältnisse initiiert. Wenn nämlich für

einen öffentlichen Arbeitgeber eine einseitig seinen Interessenstandpunkt berücksichtigende, die berufliche Zukunft der wissenschaftlichen Mitarbeiter aber vernachlässigende Regelung konzipiert wird, so kann dies Signalwirkung für entsprechende Forderungen aus der privaten Wirtschaft haben.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung muß darüber hinaus auch deshalb abgelehnt werden, weil eine tarifvertragliche Regelung nicht ernsthaft versucht wurde und auch daran scheiterte, daß die Bundesregierung von vornherein keinen Zweifel daran ließ, daß sie die von ihr gewünschten Regelungen nötigenfalls auf gesetzlichem Wege durchsetzen werde. Ein solches Vorgehen muß von den betroffenen Gewerkschaften als ein schwerwiegender Eingriff in die Tarifautonomie angesehen werden und kann zu einem dauerhaften Schaden für das System der tarifvertraglichen Regelung der Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst führen.